

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V.
Bundesvorsitzender, Postfach 12 44 D-85379 Eching

Bundesvorsitzender
Prof. Dr. med. Friedrich J. Wiebel
Postfach 12 44
D-85379 Eching
Telefon / Fax (0 89) 3 16 25 25
wiebel@aerztlicher-arbeitskreis.de
www.aerztlicher-arbeitskreis.de

Sparkasse Murnau
Konto-Nr. 114397 – BLZ 70351030

Stellungnahme zum

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – NiSchG NRW) – Drucksache 16/125

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 26. September 2012**

Die im Ärztlichen Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) zusammengeschlossenen Ärzte Deutschlands begrüßen außerordentlich das von der Landesregierung vorgeschlagene Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW).

Passivrauchen, das Einatmen der von glimmenden Zigaretten ausgehenden zellgiftigen und krebserregenden Substanzen, führt nachweislich zu akuten und chronischen Gesundheitsschäden. Der umfassende Schutz vor dem Passivrauchen in der Öffentlichkeit, so wie er in dem neuen NiSchG NRW festgelegt ist, bedeutet daher eine bessere Gesundheit der Bevölkerung von NRW.

Das neue Gesetz zeichnet sich durch seine klare Linie aus. Durch die Beseitigung der zahlreichen Ausnahmen in dem bisherigen Nichtraucherschutzgesetz (§4, §3 Abs.3) schafft es Rechtssicherheit, wird glaubwürdig und erleichtert den Vollzug.

Das Gesetz bestätigt den Bürgerinnen und Bürgern Nordrhein-Westfalens das Recht auf rauchfreie Atemluft in der Öffentlichkeit. Jung und Alt, Gesunde und gesundheitlich Vorgeschädigte können am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, ohne gesundheitliche Nachteile durch Passivrauchen in Kauf nehmen zu müssen. Feiern in Festzelten und bei Brauchtumsveranstaltungen, zu denen alle Mitbürger eingeladen sind, können nun auch von allen unbeschadet besucht werden.

Die Freiheitsrechte anderer werden nach Meinung des Bundesverfassungsgerichtes durch ein striktes Nichtraucherschutzgesetz nicht unverhältnismäßig eingeengt (1).

Die Befürchtungen, dass der konsequente gesetzliche Schutz vor dem Passivrauchen in der Gastronomie wirtschaftliche Einbußen verursacht, sind unbegründet. Nirgendwo sind die vorausgesagten Umsatzeinbrüche eingetreten: Weder in Bayern, Irland, Italien, Frankreich, Schottland, Norwegen noch in den Bundesstaaten der US oder den Kantonen der Schweiz, die ein umfassendes Rauchverbot in der Gastronomie ausgesprochen hatten. Auch das

Oktoberfest in München, für das die Wies'n-Wirte wegen des befürchteten Rauchverbots in ihren Zelten schon den Niedergang prophezeit hatten, wird so gut besucht wie eh und je.

Eine Gruppe, die von einem konsequenten Nichtraucherschutz besonders profitiert, sind die Angestellten in der Gastronomie. Viele von ihnen sind an ihrem Arbeitsplatz täglich über acht Stunden dem Tabakrauch ausgesetzt. Sie tragen ein besonders hohes Gesundheitsrisiko durch das Passivrauchen und sind besonders schutzbedürftig. Das vorgesehene strikte Rauchverbot in der Gastronomie wird ihre Situation voraussichtlich deutlich verbessern. So hat eine Reihe von Untersuchungen gezeigt, dass Beschäftigte in Gaststätten, Kneipen und Bars nach einem Rauchverbot weniger unter Atemstörungen und Reizungen von Augen, Nasenwegen und Rachen leiden (z.B. 2,3,5), ein geringeres Herzinfarktisiko tragen (4) und weniger mit krebserregenden Substanzen belastet sind (5).

Für den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist zwar der Bund zuständig, aber die Landesgesetzgeber haben nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes die Möglichkeit, auch Beschäftigte in der Gastronomie vor dem Passivrauchen zu schützen (6). Deren verbesserter Schutz wäre der wünschenswerte Nebeneffekt eines Gesetzes, das auf den Gesundheitsschutz der Allgemeinheit abzielt.

Der ÄARG begrüßt ausdrücklich, dass das neue Nichtraucherschutzgesetz den Kinder- und Jugendschutz verstärkt und seinen Geltungsbereich auch auf die Räume von Behörden, Einkaufszentren und -passagen sowie von Sporteinrichtungen ausweitet.

Die Verabschiedung des vorgeschlagenen NiSchG wäre ein großer Gewinn für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens! Das Gesetz wird daher vom ÄARG uneingeschränkt befürwortet.



Prof. Dr. med. F.J. Wiebel

Quellenangaben

- (1) BVerfG, Urteil vom 30.07.2008 (121): „Auf der Grundlage der ihm zuzubilligenden Spielräume wäre der Gesetzgeber nicht gehindert, dem Gesundheitsschutz gegenüber den damit beeinträchtigten Freiheitsrechten, insbesondere der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Raucher, den Vorrang einzuräumen und ein striktes Rauchverbot in Gaststätten zu verhängen.“
- (2) Eisner MD, Smith AK und Blanc PD: Bartenders' respiratory health after establishment of smoke-free bars and taverns. JAMA 280:1909–1914 (1998).
- (3) Madureira J, Mendes A, Almeida S, Teixeira JP: Positive impact of the Portuguese smoking law on respiratory health of restaurant workers. J Toxicol Environ Health, 75 (13-15):776-87 (2012)
- (4) Rööslü M: Cosibar-Studie. 2. Natl. Tabakpräventionskonferenz, 10./11. Nov. 2011, Bern, http://www.at-schweiz.ch/fileadmin/Daten/Tagungen/konf11_meddok_cosibar_d.pdf
- (5) Wilson T, Shamo F, Boynton K, Kiley J: The impact of Michigan's Dr Ron Davis smoke-free air law on levels of cotinine, tobacco-specific lung carcinogen and severity of self-reported respiratory symptoms among non-smoking bar employees. Tob Control, doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050328 (2011)
- (6) BVerfG, Urteil vom 30.07.2008 (98): „Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn auch der Schutz der Gesundheit des Gaststättenpersonals zum Anliegen eines Landes Nichtraucherschutzgesetzes gemacht wird.“